
V e r k ü n d u n g s b l a t t
- Amtliche Mitteilungen -

Nr. 47

Essen, den 03.07.2009

Berufungsordnung
zur Durchführung von Berufungsverfahren
an der Folkwang Hochschule
vom 01.07.2009

Aufgrund des § 2 (4) in Verbindung mit §§ 30, 31 und 34 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 11 der Grundordnung der Folkwang Hochschule vom 30.10.2008 hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

- § 2 Ausschreibung
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Erstellung der Berufsungsliste
- § 6 Beschluss des Fachbereichsrates
- § 7 Berufung durch die Rektorin/den Rektor
- § 8 Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Abschnitt II: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“

- § 10 Voraussetzungen der Verleihung
- § 11 Einleitung des Verfahrens
- § 12 Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat
- § 13 Entscheidung über den Antrag
- § 14 Rechte und Pflichten
- § 15 Widerruf der Verleihung, Verzicht

Abschnitt III: Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

- § 16 Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- § 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt

- die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 12 (1) Nr. 1 KunstHG (Abschnitt I),
- die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ (Abschnitt II) und
- die Bestellung als Gastprofessorin bzw. Gastprofessor (Abschnitt III)

an der Folkwang Hochschule.

Sie gilt nicht für die Einstellung von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 12 (1) Nr. 2 KunstHG.

Abschnitt I: Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 2

Ausschreibung

(1) Freie Stellen sind unverzüglich öffentlich auszuschreiben. Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll die Ausschreibung so früh erfolgen (18 Monate vor diesem Zeitpunkt), dass der Berufungsvorschlag sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegt werden kann.

(2) Das Rektorat prüft unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplanes, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder ob die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden soll.

Über eine Änderung der Aufgabenumschreibung oder Zuweisung an einen anderen Fachbereich entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche.

(3) Der zuständige Fachbereichsrat schlägt dem Rektorat einen Ausschreibungstext vor, der folgende Festlegungen enthalten muss:

- Fach und Besoldungsgruppe,
- Klassifizierung als künstlerische oder wissenschaftliche Professur mit Angabe des aktuellen Unterrichtsdeputates,
- Anstellungsgrundlage (Beamtung oder Privatdienstvertrag),
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe, einschließlich fachdidaktischer Anforderungen und Hinweis auf die Mitarbeit in interdisziplinären Projekten,
- die Anforderungen an Bewerber, einschließlich der obligatorischen Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung und der Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Zeitpunkt der Besetzung,
- ggf. Befristung unter Angabe des Befristungsgrundes,
- Hinweis gem. § 8 Abs. 4 LGG,
- Hinweis gem. SchwbG,
- Bewerbungsfrist (Überschreitung der Frist nur in begründeten Ausnahmen möglich),
- Rektorat als Adresse der Bewerbungen.

(4) Das Rektorat verabschiedet die Ausschreibung und führt sie aus.

§ 3

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge wird durch das Rektorat eine Berufungskommission gebildet; ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. In der Berufungskommission müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren soll die der ausgeschriebenen Stelle entsprechende künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation haben.

(2) Der Berufungskommission gehören an

- 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
- 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 2 Studierende.

Die Berufungskommission soll nach Möglichkeit zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Dabei ist eine paritätische Besetzung in allen Gruppen anzustreben. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind diese Gründe in der konstituierenden Sitzung zu protokollieren.

(3) In die Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen nach Möglichkeit Fachvertreterinnen oder Fachvertreter von anderen Hochschulen mit Stimmrecht aufgenommen werden.

(4) Wenn die zu besetzende Stelle den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche betrifft, kann eine gemeinsame Berufungskommission eingesetzt werden. Die Fachbereichsräte der betroffenen Fachbereiche schlagen dem Rektorat die Besetzung der Kommission in einem gemeinsamen Entschluss vor.

(5) Die Kommission kann auf Beschluss (auch zu einzelnen Sitzungen) weitere Lehrende anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen hinzuziehen.

(6) Die Dekanin/der Dekan beruft die Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und weist alle Mitglieder auf den vertraulichen Charakter des Verfahrens hin. Die Berufungskommission wählt aus den ihr angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/Dieser darf kein externes Mitglied der Berufungskommission im Sinne von § 3 (3) sein.

(7) Über die Sitzungen müssen Protokolle mit Anwesenheitsvermerk geführt werden. Die Protokolle haben den Hergang der Sitzung, die wichtigsten Argumente und die Beratungsergebnisse wiederzugeben. Die Diskussionen der Vorstellungsveranstaltungen in den darauf folgenden Sitzungen müssen in ihren wesentlichen Inhalten samt Entscheidungskriterien, samt Leistungsbewertung festgehalten werden. Diese Sitzungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltungen erfolgen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden nach Eingangsbestätigung dem jeweiligen Fachbereich übergeben, der sie an die Berufungskommission weitergibt.

Für den Fall, dass nach Bekanntwerden der Bewerberliste die Befangenheit eines Kommissionsmitglieds festgestellt bzw. der Vorwurf der Befangenheit erhoben wird, wird auf das Verwaltungsvorgangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (§§ 20 und 21) verwiesen.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellt die Berufungskommission auf der Grundlage von § 29 KunstHG einen Kriterienkatalog auf, der für die engere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend ist. Die Auswahlkriterien sind grundsätzlich im Vorhinein festzulegen und dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationsanforderungen verändert werden.

Als Kriterien kommen – neben einem Hochschulabschluss – insbesondere in Betracht:

- a. die künstlerische und/oder wissenschaftliche Qualifikation und/oder Praxiserfahrung (je nach Aufgabenumschreibung der Stelle);
d.h. in künstlerischen Fächern:
 - besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit,
 - zusätzliche künstlerische Leistungen (in der Regel besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs),d.h. in wissenschaftlichen Fächern:
 - besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Promotion),
 - zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (in der Regel Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen) oder besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit auf einem Gebiet, das dem zu vertretenden Fach entspricht, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.
- b. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen wird.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend vom Hochschulabschluss auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Auf eine Stelle, deren Aufgabenumschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(5) Auf der Basis des Kriterienkatalogs und der Aufgabenumschreibung der Stelle trifft die Berufungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Vorauswahl der in die engere Wahl zu ziehenden Bewerberinnen und Bewerber. Diese werden in der Regel zu einem Kontaktgespräch geladen.

Die Berufungskommission bestimmt, wer zu Vorstellungsveranstaltungen geladen wird.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gem. § 9 Abs. 1 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsveranstaltungen einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen wird samt Begründung im Protokoll festgehalten.

(6) Die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsverfahren eingeladen.

Dieses besteht

- für Stellenbesetzungen in den Fachbereichen 1, 2 und 3 bei künstlerischen Professuren aus einem Konzert bzw. Vortrag und mindestens zwei Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen bzw.

- Lernzielen mit anschließendem didaktischen Kolloquium über die Lehrproben (Vorstellungsveranstaltungen), bei wissenschaftlichen Professuren aus einem wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion und mindestens einer Lehrprobe (Seminar) mit anschließendem Kolloquium,
- für Stellenbesetzungen im Fachbereich 4 aus einem Vortrag, in dem das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk und das didaktische Konzept vorgestellt werden, und ggf. einer Lehrprobe.

Mit der Einladung erhält jede Bewerberin/jeder Bewerber die „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ übersandt.

Die Berufungskommission entscheidet im Einzelnen, wie das Berufungsverfahren konkret ausgestaltet ist.

(7) In dem Kolloquium sollen die Bewerberinnen und Bewerber auch

- ihr didaktisches Konzept, speziell zu einer studiengangspezifischen Didaktik darlegen,
- ihre Bereitschaft erklären, sich z. B. durch Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fachlich und didaktisch fortzubilden,
- Beispiele für Projekte mit interdisziplinärer Zusammenarbeit vorstellen,
- ihre Vorstellungen zur Teamarbeit darlegen und ihre Bereitschaft zur Kooperation erklären,
- bestätigen, dass sie die Lehrbedingungen auf der Grundlage der „Ordnung über die Grundbedingungen für die Qualität der Lehre“ akzeptieren.

Alle Punkte sind im Protokoll zu dokumentieren.

(8) Die Vorstellungsveranstaltungen sind hochschulöffentlich, Konzerte öffentlich; sie finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt und sind rechtzeitig durch Aushang und Mitteilung an den Rektor bekannt zu geben.

(9) Hält die Berufungskommission eine Zweitausschreibung für notwendig (z. B. aufgrund eines fachlich unbefriedigenden Ergebnisses oder zu niedriger Zahl an Bewerbungen), so führt das Rektorat diese auf Vorschlag des Fachbereichsrates aus.

Soll für die Zweitausschreibung der Ausschreibungstext geändert werden, so berät der Fachbereichsrat und unterrichtet das Rektorat. Das Rektorat entscheidet im Sinne des § 2 (2) bis (4).

§ 5

Erstellung der Berufsliste

(1) Nach Ablauf der Vorstellungsveranstaltungen stellt die Berufungskommission anhand des differenzierten Kriterienkataloges gemäß § 4 (2) die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten heraus.

Bei der Auswahl sind die Vorschriften des Gleitstellungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes zu beachten.

Über die künstlerische bzw. wissenschaftliche Qualifikation dieser Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens je zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Die Gutachten sind in der Regel von Hochschullehrer/inne/n zu erstellen; in Ausnahmefällen kann ein Gutachten von einer Persönlichkeit eingeholt werden, die nicht Hochschullehrer/in ist.

(2) Als Gutachterin bzw. Gutachter kommen Persönlichkeiten infrage, die in den betreffenden Fachgebieten selbst praktisch tätig sind oder längere Zeit waren und die über Erfahrungen in der Beurteilung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualitäten verfügen. Die Gutachten müssen das künstlerische bzw. wissenschaftliche Werk der Kandidatin/des Kandidaten ausführlich würdigen

und zweifelsfrei erkennen lassen, dass diese/dieser zur selbstständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem/seinem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die im allgemeinen an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Vorschläge der Bewerberinnen und Bewerber können berücksichtigt werden. Mitglieder der Berufungskommission (auch beratende) dürfen nicht gutachterlich tätig sein. In der Regel soll eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht zugleich mehrere Bewerber begutachten.

(3) Die Kommission legt auf Grundlage der Gutachten im Zusammenhang mit den bisherigen Beurteilungen einen Vorschlag vor, der aus drei Einzelvorschlägen in bestimmter Reihenfolge bestehen soll.

Bei gleicher Qualifikation ist Bewerberinnen der Vorrang zu lassen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und für jeden Listenplatz getrennt. Beschlossen wird mit den Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bei einfacher Mehrheit. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Kommissionsmitglieder anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

Außer der Mehrheit der Stimmen der Kommission bedarf der Beschluss der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren.

Jedes überstimmte Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Der Zeitpunkt der Anmeldung eines Sondervotums ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

(4) Die Liste und die Rangfolge sind ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 6

Beschluss des Fachbereichsrates

(1) Die Berufsungsliste und der Bericht sind zusammen mit allen Bewerbungsunterlagen dem Fachbereichsrat zu übergeben. An die Mitglieder des Fachbereichsrates geht seitens des Dekans ein Kurzbericht: Liste, Kurzbegründung, übrige Bewerber, Kurzbegründung der Ablehnung eingeladener Bewerberinnen und Bewerber. Alle Berufsungsunterlagen können im Dekanat von den Fachbereichsratsmitgliedern eingesehen werden. Die Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Geschäftsordnung eines Fachbereichs kann vorsehen, dass alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des betreffenden Fachbereichs sind, bei Berufungsvorgängen Stimmrecht haben. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie dann als Mitglieder des Fachbereichsrates.

Die Dekanin/der Dekan weist in diesem Fall die Professorinnen und Professoren seines Fachbereichs zu Beginn des Verfahrens auf ihr Stimmrecht und das Recht der Einsicht in die Berufsungsunterlagen hin, fordert sie zur Teilnahme an den Vorstellungsveranstaltungen auf und lädt sie zur Abstimmungssitzung des Fachbereichsrates ein.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung über die Liste als Ganzes. Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die

Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Mehrheit des Gremiums ist berechtigt, ihren Vorschlag dem Rektorat als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Sondervoten sind dem Rektorat mit vorzulegen.

§ 7

Berufung durch die Rektorin/den Rektor

(1) Die Dekanin/der Dekan fasst einen Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen im Fachbereich und leitet ihn mit den folgenden Unterlagen an die Rektorin/den Rektor weiter:

- Berufsliste mit Begründung,
- auswärtige Gutachten,
- Liste aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Liste der nicht eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (mit Begründung),
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber,
- Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission,
- Protokolle der Sitzungen,
- Bestätigung der Gleichstellungsbeauftragten, dass das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde,
- Bestätigung der studentischen Mitglieder der Berufungskommission, dass aus ihrer Sicht das Verfahren ohne Beanstandungen durchgeführt wurde,
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
- ggf. der weitere Berufungsvorschlag gemäß § 6 (3),
- ggf. Sondervoten.

(2) Die Rektorin/der Rektor überlässt einer Prorektorin/einem Prorektor oder einem/einer von ihm benannten Professor/in aus einem anderen Fachbereich die Unterlagen zur Prüfung und zur Berichterstattung im Rektorat. Das Rektorat nimmt diesen Bericht entgegen.

(3) Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Berufungsvorschlag nach Beratung im Rektorat. Sie/Er kann eine Professorin/einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages berufen.

(4) Im Fall der Ablehnung des gesamten Berufungsvorschlags gibt die Rektorin/der Rektor die Berufsliste unter Angabe der Gründe an die Dekanin/den Dekan des betreffenden Fachbereichsrats zurück mit der Bitte um erneute Beratung und ggf. Beschlussfassung über einen neuen Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat. Über diesen Vorgang wird auch der/die Vorsitzende der Berufungskommission durch die Rektorin/den Rektor informiert.

(5) Nach Annahme der Berufsliste durch die Rektorin/den Rektor bzw. mit Beginn der Berufsverhandlungen werden den gelisteten Kandidatinnen und Kandidaten ihre Listenplatzierungen von der Rektorin/dem Rektor mitgeteilt.

§ 8

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der Formulierung der Ausschreibung über die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber bis hin zum konkreten Auswahlverfahren zu beteiligen, unabhängig davon, ob im konkreten Einzelfall Frauen betroffen sind. Sie kann in jedem Stadium des Berufungsverfahrens einen abweichenden Standpunkt, z. B. zu der Einschätzung von Bewerberinnen und Bewerbern, sowohl mündlich als auch schriftlich in einem Sondervotum zum Ausdruck bringen. Liegt ein Sondervotum der Gleichstellungsbeauftragten oder ein sonstiges Sondervotum zugunsten einer Bewerberin vor, so hat das jeweilige Gremium hierzu Stellung zu nehmen.

§ 9

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Der oder dem Beauftragten der Schwerbehinderten der Hochschule bzw. der übergeordneten Dienststelle ist im Falle einer Bewerbung durch eine Behinderte bzw. einen Behinderten die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Liste der Bewerberinnen und Bewerber muss einen Vermerk enthalten, ob Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt. Eine Ablehnung oder Nichtaufnahme der oder des Schwerbehinderten in den Berufungsvorschlag ist zu begründen.

Abschnitt II: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“

§ 10

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Die Folkwang Hochschule verleiht die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ an Personen, die in ihrem Fachgebiet hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen oder wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben oder in künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Berufspraxis erbracht haben und der Hochschule verbunden sind.
- (2) Die Anforderungen entsprechen den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 29 KunstHG.
- (3) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch zwei Gutachten nachzuweisen ist. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich mit der Annahme des Titels einer „Honorarprofessorin“ bzw. eines „Honorarprofessors“ zu einem regelmäßigen und nachhaltigen Engagement in Forschung und Lehre an der Folkwang Hochschule.

§ 11

Einleitung des Verfahrens

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ sind die Mitglieder des Rektorates sowie die Dekaninnen und Dekane. Dem Vorschlag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf, aus dem der künstlerische bzw. wissenschaftliche Werdegang der/ des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
- ein ausführliches Verzeichnis der bisherigen künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen,
- eine Erläuterung der Gründe für die enge Verbindung zwischen der Hochschule oder dem Fachbereich und der/dem Vorgeschlagenen,
- Angaben über die von der/vom Vorgeschlagenen wahrzunehmenden Aufgaben in Lehre, Kunstausübung und künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben,
- der Nachweis einer erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn andere außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Dekanin/der Dekan informiert den Fachbereichsrat über den Vorschlag und macht ihm die vorliegenden Unterlagen zugänglich.

§ 12

Beratung und Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung anhand der eingereichten Unterlagen über die Einleitung des Verfahrens.

(2) Die Dekanin/der Dekan holt zwei auswärtige Gutachten von Professorinnen und Professoren ein, die dasjenige Fachgebiet vertreten, in dem der/die Vorgeschlagene tätig ist. Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gilt § 5 (2) entsprechend. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und auf Grundlage der eingereichten Gutachten über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Die Mehrheit der Professorinnen-/Professorenstimmen muss gegeben sein. Für die Berechnung der Mehrheitsverhältnisse gelten § 6 (2) und (3) entsprechend. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der Dekanin/beim Dekan einzureichen und dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Die Dekanin/der Dekan fasst die Beratung und das Abstimmungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit allen notwendigen Antragsunterlagen (ggf. mit den eingereichten Sondervoten) an die Rektorin/den Rektor zur Entscheidung weiter.

§ 13
Entscheidung über den Antrag

Die Rektorin/der Rektor entscheidet über den Antrag nach Beratung im Rektorat. Die Verleihung kann auch befristet werden.

§ 14
Rechte und Pflichten

(1) Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist gemäß § 10 (4) KunstHG Angehörige bzw. Angehöriger der Folkwang Hochschule und nimmt an den Wahlen nicht teil.

(2) Sie bzw. er führt den Titel „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“; die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch einen Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der oder die Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem anderen Grund führen darf.

(3) Die/der Berechtigte kann in ihrem/seinem Fachgebiet unvergütete Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan übernehmen.

§ 15
Widerruf der Verleihung, Verzicht

Die Verleihung kann aus wichtigem Grund – z. B. um Schaden von der Hochschule abzuwenden – von der Rektorin/vom Rektor widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Folkwang Hochschule nicht mehr besteht. Die Dekanin/der Dekan des betreffenden Fachbereichs ist hierzu vorher zu hören.

Die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor kann durch schriftliche Mitteilung an die Rektorin/den Rektor auf die vorliegende Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“ verzichten.

Abschnitt III: Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 16
Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

(1) Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 KunstHG können für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus zu begrenzenden Zeitraum als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens gelten die §§ 11 bis 13 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“.

(4) Grundsätzlich ist die Gastprofessur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mittels eines Honorarvertrages erfolgen.

(5) Gemäß § 10 (1) KunstHG sind Gastprofessorinnen und Gastprofessoren Mitglieder der Hochschule. Sie nehmen an den Wahlen nicht teil.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig treten die Berufsordnung vom 18.04.2002, zuletzt geändert am 06.05.2004, die vorläufige Berufsordnung vom 10.02.2005 sowie die Ordnung für das Verfahren zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors an der Folkwang Hochschule vom 16.07.1993 außer Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach der jeweiligen vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Ordnung unter Beachtung des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13.03.2008 (GV.NRW., S. 195) abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 01.07.2009

Essen, den 03.07.2009

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert